

D. Unterm 20. December 1878 hat die Bundesversammlung mit Rücksicht auf den hierorts von Dr. Nyf erhobenen Recurs beschlossen, es werde auf das Fristerstreckungsbegehren des Gründungscomité für die Eisenbahn Seebach-Zürich zur Zeit nicht eingetreten, dagegen der Bundesrath ermächtigt, die Fristverlängerung zu ertheilen, sobald die Frage, wer Inhaber der Concession sei, gelöst sein werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich gegenwärtig für das Bundesgericht nicht um den Entscheid der Frage handeln, ob die Uebertragung der mehrerwähnten Concession vom 26. Juli 1877 in Folge der Verhängung der Zwangsliquidation über die Nationalbahn dahin gefallen sei, sondern nur darum, ob zur Wahrung der aus jener Abtretung für die Nationalbahn resp. ihre Masse herfließenden Rechte Schritte gethan werden sollen oder nicht. Ueber die erstere Frage haben sich die Parteien bis jetzt nicht ausgesprochen und es ist klar, daß dieselbe im Streitfalle nur in einem Prozesse, in welchem das Gründungscomité selbst als Partei theilnehmen würde, mit rechtlicher Wirkung gegen letzteres entschieden werden kann.

2. Nun hat die nach Art. 10 des Eisenbahngesetzes vom 23. December 1872 nothwendige Genehmigung der Concessionsübertragung durch den Bund noch nicht stattgefunden und erscheint daher zur Zeit nicht die Nationalbahngesellschaft resp. ihre Masse sondern immer noch das Gründungscomité als Inhaber der Concession. Bei dieser Sachlage ist auch nur letzteres legitimirt, Fristerstreckungsgesuche bei der Bundesversammlung zu stellen, und es hat die Masse weder ein Recht noch ein Interesse, sie hieran zu hindern, sondern es besteht ihre Aufgabe, sofern sie nicht jetzt schon auf jenen Vertrag verzichten will, nur darin, dafür zu sorgen, daß aus der Nichterhebung von Einsprache nicht auf Anerkennung der Anschauung des Gründungscomités, beziehungsweise auf einen Verzicht auf die aus dem Vertrage vom 26. Juli 1877 für die Masse resultirenden Rechte geschlossen werden kann. Zur Wahrung jener Rechte erscheint es vielmehr geradezu nothwendig, daß die Concession weiter aufrecht erhalten und dem Fristerstreckungsgesuche des Gründungscomités entsprochen wird.

3. Zu einem Verzicht auf die aus dem mehrerwähnten Vertrage der Masse zustehenden Rechte ist nur zur Zeit keine Veranlassung vorhanden, sondern es scheint gemäß dem Begehren der Recurrenten geboten, daß dieselben der Masse, beziehungsweise dem Ersteigerer der Nationalbahn gewahrt werden. Zu diesem Behufe ist der Masseverwalter zu beauftragen, zwar gegen das vom Gründungscomité beim Bundesrathe gestellte Fristerstreckungsgesuch keine Einsprache zu erheben, wohl aber einerseits eine Erklärung dahin abzugeben, daß aus der Nichterhebung einer Protestation nicht auf den Verzicht auf die mehrerwähnten Rechte geschlossen werden dürfe, und andererseits mit dem Gründungscomité in Unterhandlung zu treten, damit dasselbe gemäß der dem Bundesrathe gemachten Eröffnung die Concession für die Eisenbahn Seebach-Zürich dem jeweiligen Inhaber der Nationalbahn jederzeit zur Verfügung halte. Dagegen erscheint es durchaus inopportun, gegenwärtig die Uebertragung der Concession auf die Liquidationsmasse der Nationalbahn vom Bunde zu verlangen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist im Sinne von Erwägungen 2 und 3 beschieden und es wird der Masseverwalter beauftragt, im Sinne dieser Erwägungen vorzugehen.

IV. Ehescheidungen. — Divorces.

24. Urtheil vom 24. Januar 1879 in Sachen
Eheleute Kamer.

A. Das Kantonsgericht Schwyz erkannte unterm 13. November 1878, in der Hauptsache in Bestätigung des Urtheils des Bezirksgerichtes Schwyz vom 24. Oktober 1878:

1. Es sei die Ehe der Litiganten auf die Dauer von zwei Jahren von Tisch und Bett geschieden.

2. Es sollen die drei aus der Ehe vorhandenen Mädchen Verena Aloisia, Josepha Regina und Dorothea Catharina zum Unterhalt, Pflege und Erziehung der Klägerin überlassen sein; der Knabe dagegen bleibt in der Obhut des Vaters.

3. Es habe der Beklagte an die drei der Mutter zugeschriebenen Kinder jährlich 180 Fr. in drei gleichen Raten zu bezahlen.

4. Das Frauenvermögen wird der Klägerin zugewiesen und ihr die Nutznießung desselben mit dem 1878er Nutzen voll und ganz überlassen.

B. Dieses Urtheil zog der Beklagte an das Bundesgericht und es stellte sein Vertreter heute folgende Begehren:

1. Es sei die Ehe definitiv aufzulösen;

2. es seien sämtliche aus der Ehe vorhandenen Kinder dem Vater zur Erziehung und Verpflegung zu überlassen;

3. es sei der Beklagte gegen Bezahlung einer Jahresrente von 350 Fr. an die Klägerin zur lebenslänglichen und unbeschränkten Nutznießung und Verwaltung sämtlichen Frauengutes berechtigt.

Alles unter Ueberbindung der Kosten an die Klägerin.

C. Der Vertreter der Klägerin schloß sich dem Begehren des Beklagten um gänzliche Scheidung an und verlangte für diesen Fall Zusprechung sämtlicher Kinder an die Klägerin, eventuell Bestätigung des kantonsgerichtlichen Urtheils bezüglich der Folgen der Scheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Kantonsgericht hat in thatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß ein Ehebruch seitens eines der Litiganten, der als nicht verziehen gemäß Art. 46 lit. a des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe in Betracht kommen könnte, nicht nachgewiesen sei und ebenso der Beweis für eine stattgehabte schwere Mißhandlung oder tiefe Ehrenkränkung mangle; daß dagegen zwar allerdings das eheliche Leben der Litiganten in Folge ihres gegenseitigen Verschuldens tief zerrüttet erscheine, immerhin jedoch nicht so tief, daß nach den bisherigen bezüglich dieser Ehe gemachten Erfahrungen eine Wiedervereinigung der Ehegatten unmöglich erscheine.

2. Auf Grund dieser Thatsachen hat das Kantonsgericht, indem es auf bloße Temporalscheidung erkannte, das angezogene Bundesgesetz resp. Art. 47 desselben richtig angewendet und liegt daher keinerlei Veranlassung zur Abänderung seines Urtheils vor, zumal nicht etwa gesagt werden kann, daß die thatsächliche Feststellung desselben mit dem Inhalte der Akten im Widerspruche stehe. Mit dem in der Hauptsache gestellten Abänderungsbegehren des Beklagten müssen aber auch die übrigen dahinfallen. (Urtheil des Bundesgerichtes in Sachen Eheleute Fischer, amtliche Sammlung Bd. II S. 502 Erw. 4.)

3. Unter solchen Umständen kann die Erörterung der Frage, ob angesichts der von dem Beklagten vor den kantonalen Instanzen gestellten, auf Verwerfung der Scheidungsklage seiner Ehefrau gerichteten Begehren, sein heutiger Antrag auf definitive Scheidung der Ehe zulässig gewesen sei, weil bedeutungslos, füglich unterbleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es sei das Begehren der Eheleute Kamer um Abänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils als unbegründet verworfen.

25. Urtheil vom 21. Februar 1879 in Sachen Eheleute Rutishauser.

A. Das Obergericht des Kantons Appenzell der äußeren Rhoden hob durch Urtheil vom 26. November 1878 das Erkenntniß der ersten Instanz, welches die Litiganten auf ein halbes Jahr von Tisch und Bett getrennt hatte, auf und wies die Scheidungsklage ab.

B. Dieses Urtheil zog Klägerin an das Bundesgericht unter Wiederholung ihres Antrages auf sofortige gänzliche Scheidung und Zusprechung einer Entschädigung.

Beklagter erklärte sich mit dem ersten Begehren einverstanden, verlangte dagegen Abweisung des zweiten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung: